

Reinhard Wiesner

Kinder und Jugendliche zwischen den Systemen!?

Zur Zusammenarbeit
von Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie

Symposium

Perspektiven kinder- und jugendpsychiatrischer
Versorgung.

Universitätsklinikum Ulm

Freitag, 13. März 2009

Übersicht

- Systeme und Systemfunktionen
- Kinder in schwierigen Lebenslagen als gemeinsame Zielgruppe
- Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII als gesetzlicher Auftrag zur Kooperation

Zuordnungen

System	Kinder- und Jugendhilfe	Krankenversicherung
Fachdisziplin	Sozialpädagogik	Kinder- und Jugendpsychiatrie
Angebotstruktur	Ambulante, teilstationäre und stationäre Formen	Ambulante, teilstationäre und stationäre Formen
Ziel	Unterstützung des Eltern-Kind-Systems	Diagnose und Therapie von Krankheiten

Hilfen und Ziele

- **Krankenbehandlung:**
Behebung/ Milderung
der Erkrankung einer Person
- **Förderung der Entwicklung (von Kindern und Jugendlichen):**
Unterstützung des von den Eltern zu verantwortenden
interaktiven Erziehungsprozesses
- **Rehabilitation:**
Förderung der Selbstbestimmung und der Teilhabe einer **Person** am Leben in der
Gesellschaft, die wegen einer (seelischen) Störung beeinträchtigt ist (bei Kindern und
Jugendlichen **Wechselwirkung** zwischen seelischer Störung und
Erziehungsprozess)

Übersicht

- Systeme und Systemfunktionen
- Kinder in schwierigen Lebenslagen als gemeinsame Zielgruppe
- Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII als gesetzlicher Auftrag zur Kooperation

„Hauptschnittmenge“

- **Kinder und Jugendliche,**
 - die als „**besonders schwierig**“ gelten und bei denen nicht nur pädagogische Probleme, sondern auch psychische oder psychiatrische Ursachen für ihr „schwieriges“ Verhalten anzunehmen sind
 - die **stationär** in Einrichtungen
 - der Kinder- und Jugendhilfe oder
 - der Kinder –und Jugendpsychiatriebetreut bzw. behandelt werden

Zugänge zu den Systemen

- Jedes System nimmt auf und deutet den Hilfebedarf mit Hilfe seiner Diagnoseinstrumente („Tunnelblick“)
- Jedes System prüft seine Zuständigkeit und verweist ggf. weiter (Abschiebegefahr)
- Der Zuweisung geht ein gemeinsames Clearing voraus

Clearingphasen

- unter Federführung des Jugendamtes im Rahmen von
 - Hilfe zur Erziehung
 - Eingliederungshilfe
 - Inobhutnahme
 - Einbeziehung weiterer Leistungsträger in ein integriertes Hilfemodell
- unter Federführung der Kinder- und Jugendpsychiatrie
 - ambulante, stationäre Diagnostik

Kooperation in der Krisenintervention

- Die unterschiedliche Bewertung von Krisen durch die Kinder- und Jugendhilfe und die Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Die unterschiedlichen Erwartungen an das andere System
- Die Entscheidung über die Zuständigkeit und der Umgang mit Zuständigkeitslücken
- Anerkennung und Akzeptanz versus gemeinsame Verantwortung

Jugendhilfe und freiheitsentziehende Maßnahmen (1)

- Die Emanzipation der Jugendhilfe vom Polizei- und Ordnungsrecht
- Das emanzipatorische Verständnis von Erziehung
- Das Tabu der geschlossenen Unterbringung

Jugendhilfe und freiheitsentziehende Maßnahmen (2)

- Die Angst, die Tendenz zum Verlegen und Abschieben werde gefördert
- Dabei wurde in Kauf genommen, dass Kinder sich selbst und andere schädigen
- „Schwierige Kinder und Jugendliche“ werden in die Psychiatrie abgeschoben oder in intensivpädagogische Maßnahmen im Ausland entsorgt

Erwartungen

- **an die Kinder- und Jugendpsychiatrie:**
störendes Verhalten nicht nur auf individuelle Dispositionen zurückzuführen, sondern den sozialen Kontext der Entstehung störenden und gestörten Verhaltens einzubeziehen
- **an die Kinder- und Jugendhilfe:**
neben belastenden Bedingungen der Lebenssituation des Kindes oder des Jugendlichen auch individuelle anlagebedingte Faktoren zu berücksichtigen

Empfehlungen der Fachministerkonferenzen 1989/ 1991

„Im Interesse der Kinder und Jugendlichen ist es von daher geboten

Kooperation und Zuweisung zu den verschiedenen Institutionen

sensibel zu gestalten und zu entwickeln.

*Dies ist nur durch einen **regelmäßigen fachlichen , wechselseitig***

sich respektierenden Austausch möglich“

Bedingungen der Kooperation

- Kenntnis des Auftrags und des Potentials des anderen Systems
- Kooperation statt Überweisung
- Lebenssituation und Hilfebedarf des jungen Menschen als Ausgangspunkt und Grundlage des Hilfeprozesses

Formen der Kooperation -institutionell

- Entwicklung von Empfehlungen zur Kooperation der Systeme in der Region
- Veröffentlichung von Beispielen guter Praxis
- Etablierung von Vermittlungsstellen für die Behandlung von Streit – und Grenzfällen

Formen der Kooperation -individuell

- Gemeinsames Clearing und gemeinsame Hilfeplanung mit Federführung der Jugendhilfe
- Gemeinsame Vorbereitung eines notwendigen Settingwechsels
- Sicherung der Rückkehr in die Einrichtung der Jugendhilfe nach abgeschlossener Behandlung
- Frühzeitige Einbeziehung des Jugendamts bei notwendig erscheinender anschließender Heimunterbringung nach Erstaufnahme in der Psychiatrie

Prüfsteine für eine gelingende Kooperation (nach Darius/ Hellwig in Fegert/ Schrapper S. 505, 511)

Kooperation

- gelingt nur zwischen Gleichen
- braucht einen gemeinsamen Gegenstand
- muss sich für beide Seiten lohnen
- muss sich auf gemeinsame Überzeugungen , Ziele und Auffassungen stützen können
- benötigt gegenseitiges Vertrauen
- ist von Personen abhängig,
- braucht Strukturen und Verfahren, die die Abhängigkeit relativieren

Übersicht

- Systeme und Systemfunktionen
- Kinder in schwierigen Lebenslagen als gemeinsame Zielgruppe
- Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII als gesetzlicher Auftrag zur Kooperation

Eingliederungshilfe für behinderte Kinder und Jugendliche als Bindeglied zwischen Jugendhilfe und Psychiatrie

- Verantwortung für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
- Verknüpfung heilkundlicher mit sozialpädagogischen Deutungen (zweigliedriger Behinderungsbegriff)
- Notwendigkeit der interdisziplinären Kommunikation und Kooperation
- Vorrang der Krankenkassen im Hinblick auf die medizinische Rehabilitation

Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35 a SGB VIII)

- Zuordnung der Eingliederungshilfe für **seelisch** behinderte Kinder und Jugendliche zur Jugendhilfe als Zwischenschritt zur „**großen Lösung**“
- **Leistungsvoraussetzungen:**
Regelung in § 35a Abs.1 und 1a SGB VIII
- **Rechtsfolgen:**
Verweis auf §§ 54, 56 SGB XII (Sozialhilfe) hinsichtlich der **Leistungsarten**
 - Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
 - Leistungen zur sozialen Rehabilitation

Der zweigliedrige Behinderungsbegriff (1)

- Element 1
Abweichen der **seelischen Gesundheit** des Kindes oder Jugendlichen von dem für sein Lebensalter typischen Zustand für einen mindestens sechsmonatigen Zeitraum
(§ 35a Abs.1 Nr.1)
- Feststellung der Abweichung durch Stellungnahme eines Arztes oder Psychotherapeuten gegenüber dem Jugendamt (§ 35 a Abs. 1a)
- Prüfung anhand der ICD 10

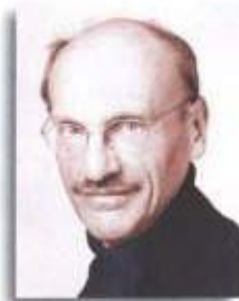
Der zweigliedrige Behinderungsbegriff (2)

- Element Nr.2:
Die (zu erwartende) **Beeinträchtigung der Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft **als Folge** des „abnormen Zustands der seelischen Gesundheit“
(§ 35 a Abs.1 Nr.2)
- Feststellung durch das **Jugendamt**

Entscheidung des Jugendamtes

- auf der Grundlage der ärztlichen Stellungnahme
- nach Klärung des Teilhaberisikos
- im Rahmen des Hilfeplanverfahrens
- bei grundsätzlichem Verbot der Selbstbeschaffung (Jugendamt ist Leistungs-, nicht bloßer Kostenträger)

Der Referenten - Kommentar jetzt



Ministerialrat Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner hat als langjähriger zuständiger Referatsleiter im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das SGB VIII maßgeblich mitgestaltet, ebenso wie die jüngsten Änderungsgesetze TAG und KICK.

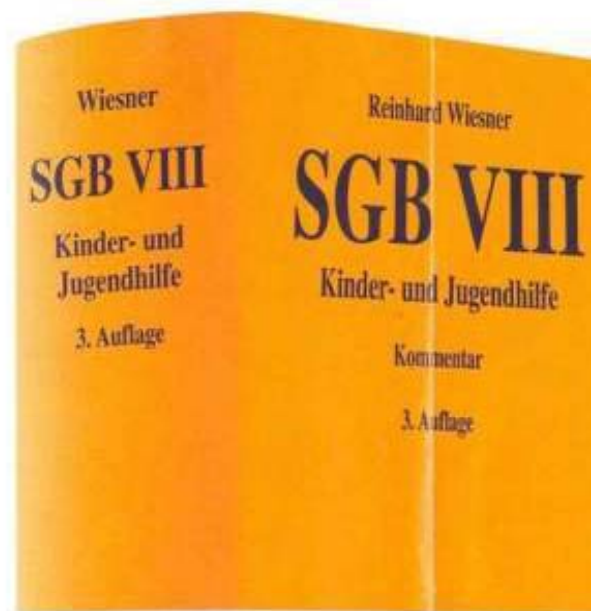
„Unser Kommentar wendet sich in erster Linie an die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, genügt aber in gleicher Weise auch hohen wissenschaftlichen Ansprüchen. Er ist für alle Professionen geschrieben, die in diesem Fachgebiet tätig sind: Juristen, (Sozial-)Pädagogen, Verwaltungsfachkräfte, Ärzte und Psychologen.“

Das Werk stellt das komplexe Feld des Kinder- und Jugendhilferechts mit seinen verfassungsrechtlichen Grundlagen und seinen Schnittstellen zum Kindschafts- und zum Jugendstrafrecht dar. Die Kommentierung ist kompakt gehalten und ermöglicht dank ihrer übersichtlichen Struktur den schnellen Zugriff auf alle Themen.“

Wiesner
SGB VIII
Kinder- und Jugendhilfe
3. Auflage. 2006.
XXXII, 1853 Seiten.
In Leinen € 79,-
ISBN 3-406-51969-5
Erscheint Mitte April 2006

Bearbeitet von
ausgewiesenen Kennern

Prof. Dr. Jörg Fegert, Ulm;
Thomas Mörsberger, Stuttgart;
Prof. Dr. Helga Oberloskamp,
Köln; Jutta Struck, Ministerial-
rätin in Berlin; Prof. Dr. Dr. h.c.
Reinhard Wiesner, Ministerial-
rat in Berlin



C.H.Beck



**Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen
gem. 35a SGB VIII im Spiegel der Statistik**

zusammengestellt

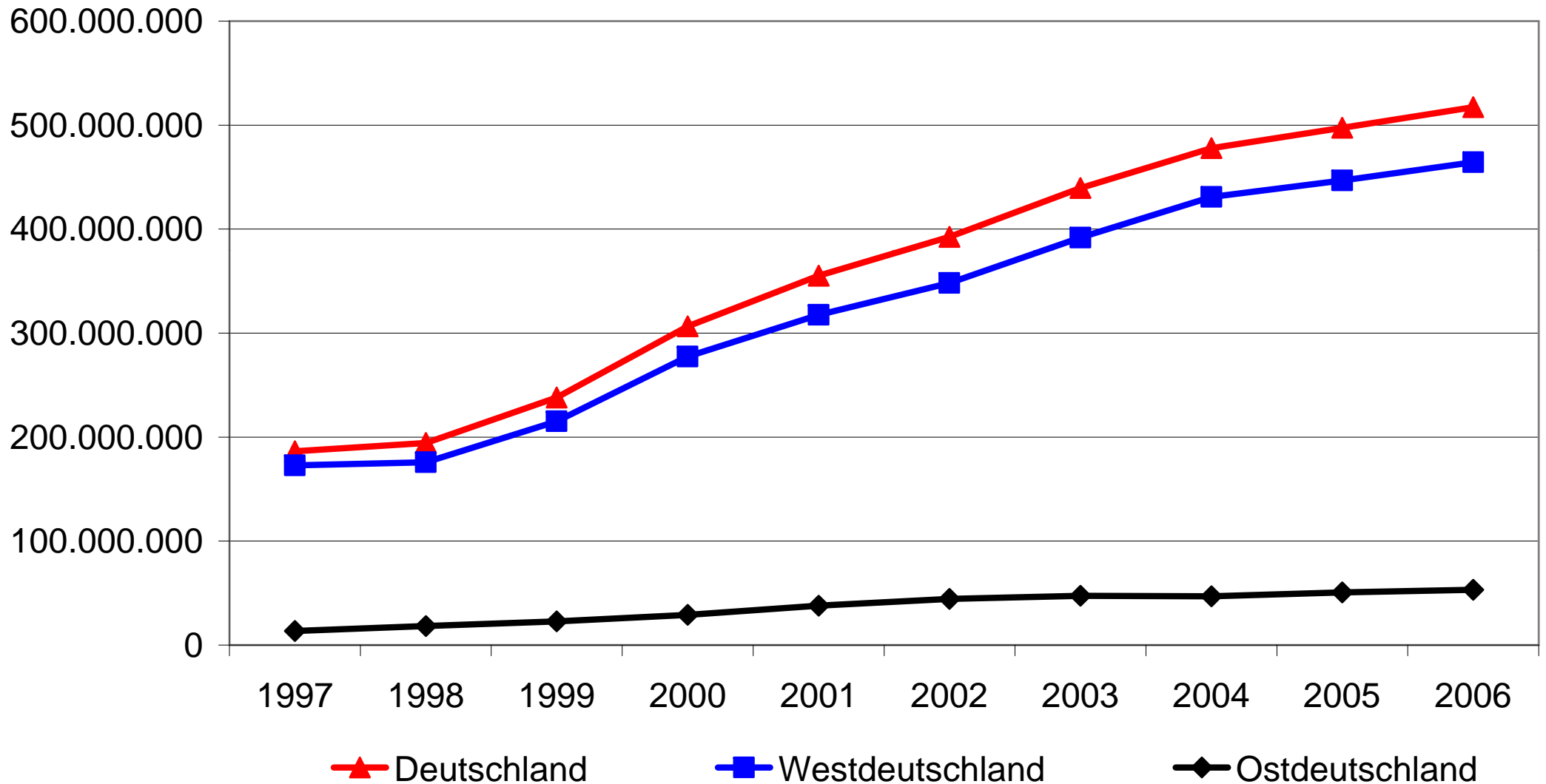
von der Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik an der TU Dortmund

Öffentliche Ausgaben für Leistungen gem. §§ 27 ff. sowie für Hilfen gem. § 35a SGB VIII; Deutschland insg.; in EUR

	Hilfen zur Erziehung	Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen
1997	3.988.805.757	186.401.535
1998	4.035.106.912	194.308.053
1999	4.167.329.087	238.060.017
2000	4.332.348.955	306.490.134
2001	4.539.040.549	355.304.694
2002	4.874.980.577	392.475.713
2003	4.942.404.303	439.368.297
2004	4.911.344.787	477.840.317
2005	4.935.356.384	497.387.144
2006	4.895.513.475	517.291.558
2007	5.108.431.672	531.212.014

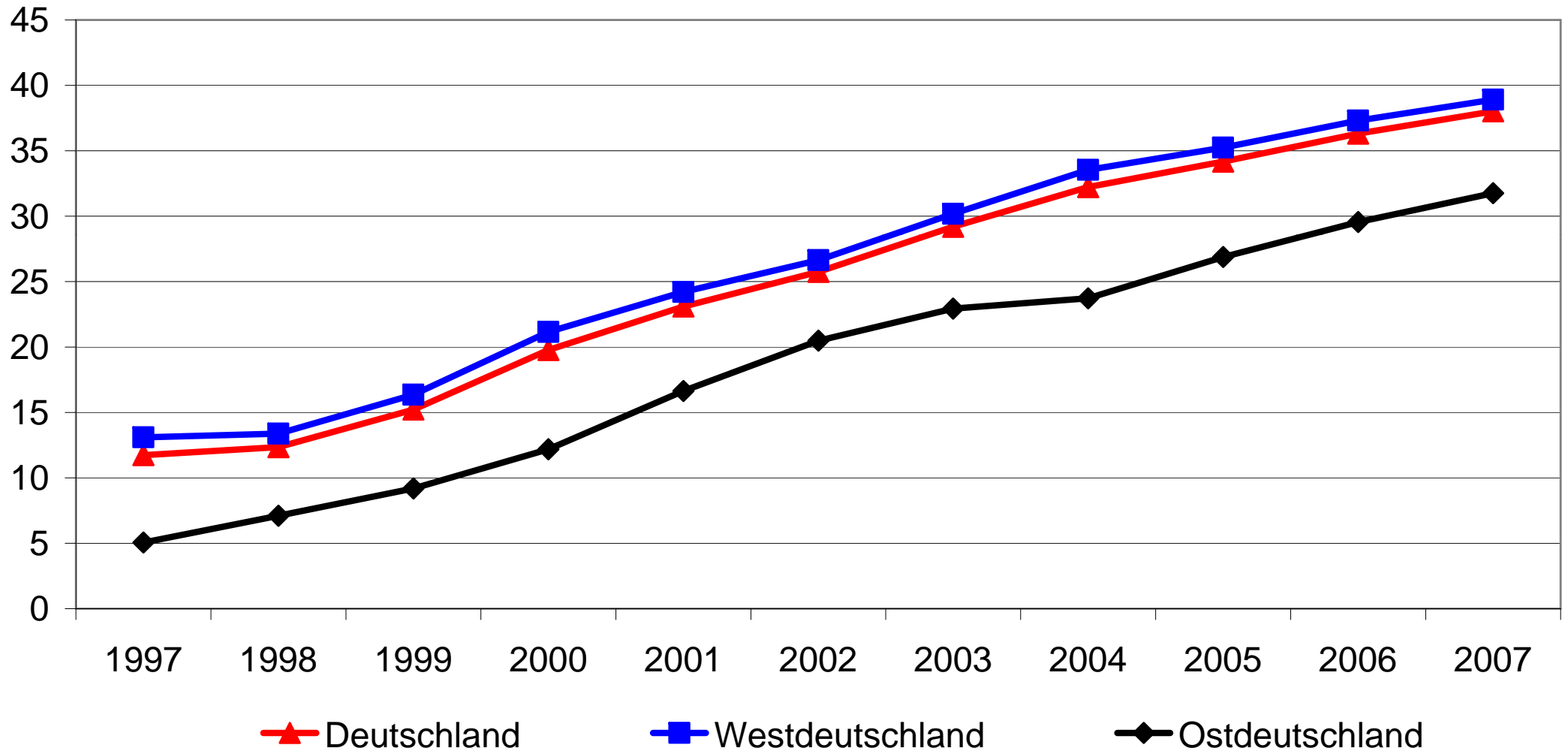
Anmerkung: Nicht berücksichtigt werden hier die Ausgaben für Hilfen für junge Volljährige.

Öffentliche Ausgaben für Leistungen gem. § 35a SGB VIII; Ost- und Westdeutschland, Deutschland insg.; in EUR



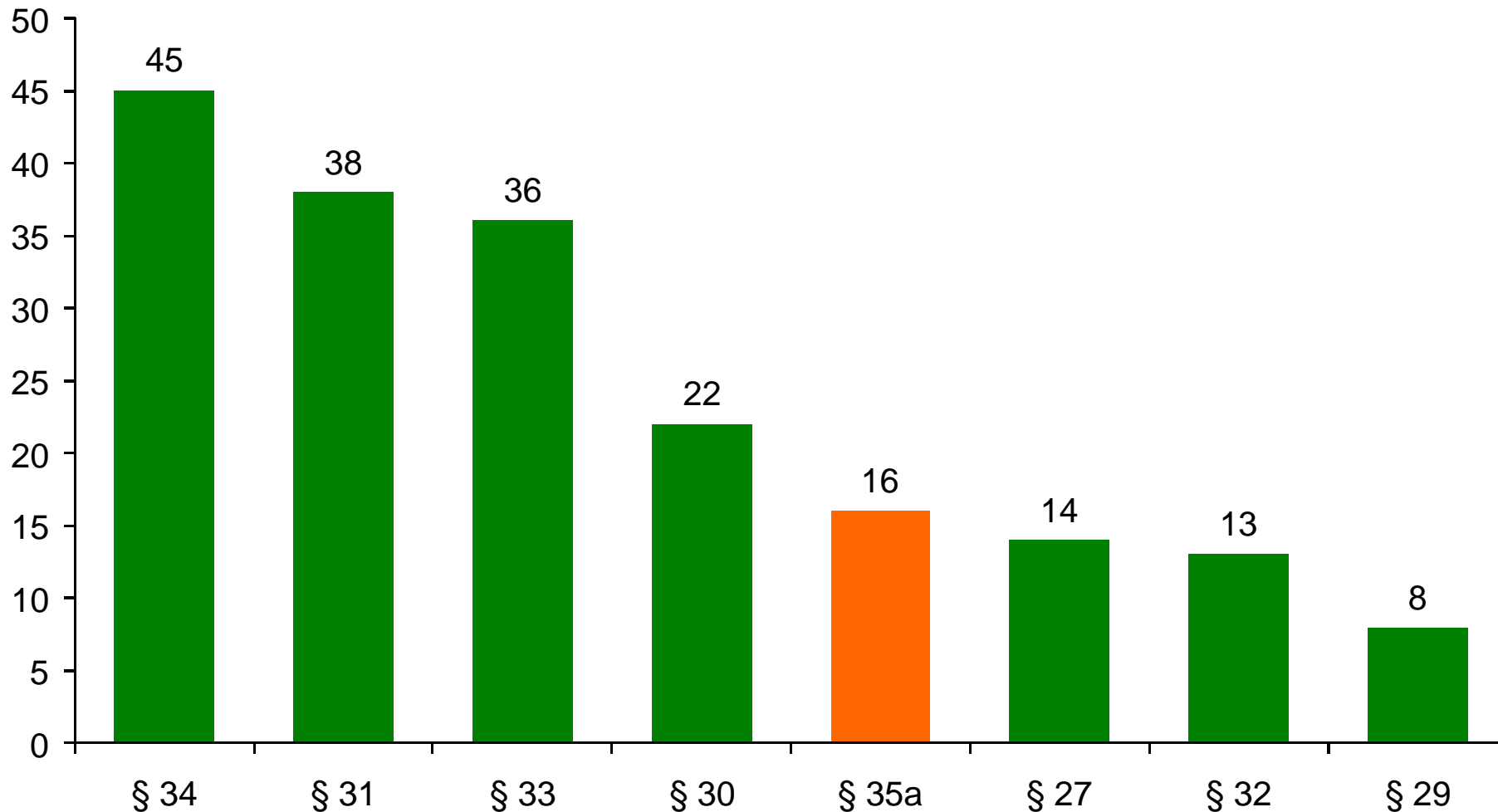
Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Ausgaben und Einnahmen, versch. Jahrgänge;
Zusammenstellung & Berechnung AKJ^{Stat}

Öffentliche Ausgaben für Leistungen gem. § 35a SGB VIII; Ost- und Westdeutschland, Deutschland insg.; Angaben pro unter 18-Jährigen in EUR



Eingliederungshilfen sind ein etablierter Leistungstatbestand in der Kinder- und Jugendhilfe

Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen für seelische behinderte junge Menschen u. ausgewählter Leistungen der Hilfen zur Erziehung (Deutschl.; 2007; pro 10.000 der unter 21-J.)*



* Aufsummierung der andauernden und beendeten Hilfen, jeweils einschl. der Hilfen für junge Volljährige; ** nur die 6- bis unter 18-J.

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen 2007; Zusammenstellung & Berechnung AKJ^{Stat}

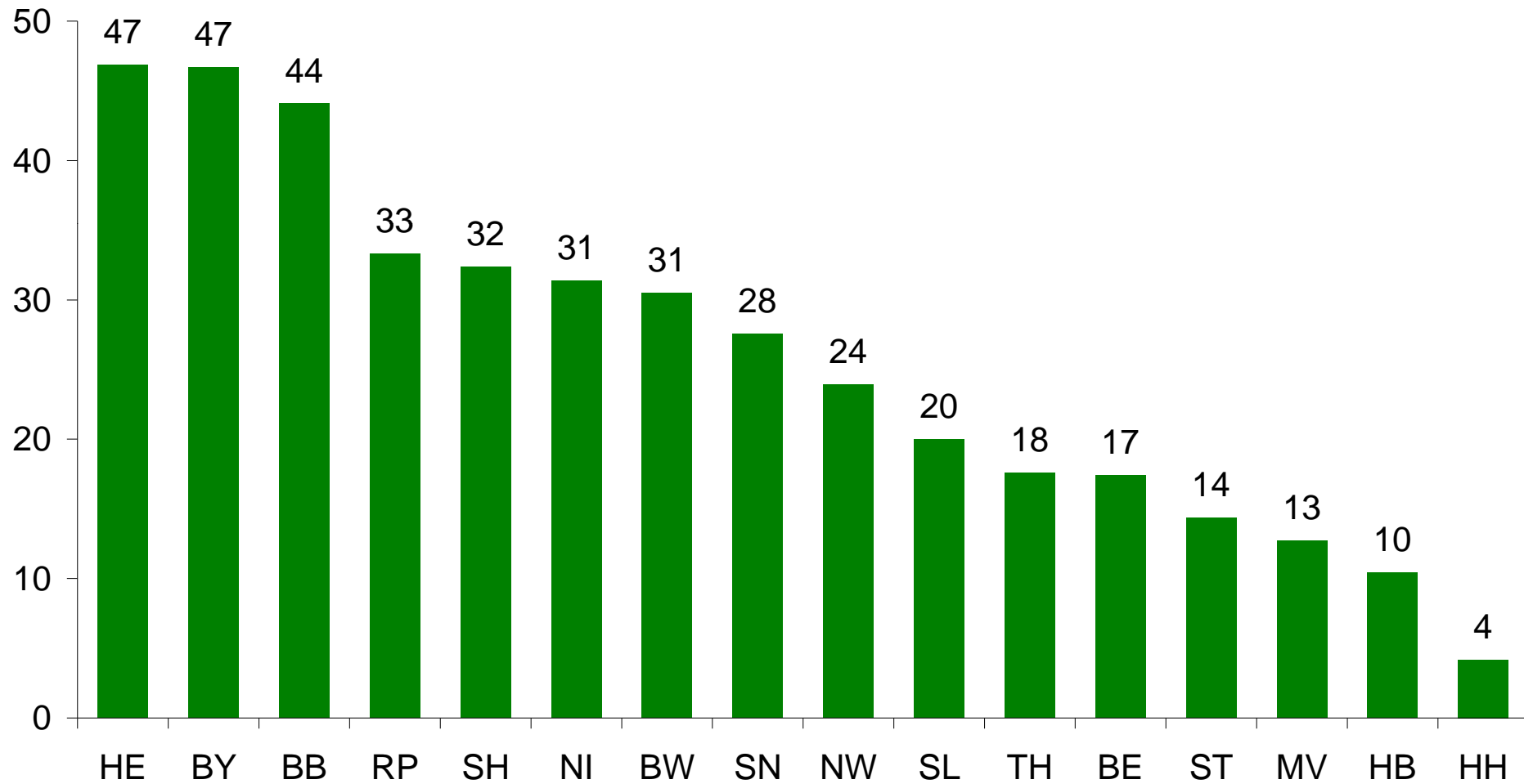
16.03.2009

Wiesner Uniklinik Ulm
Kooperation

29

Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen unterliegt erheblichen regionalen Disparitäten

Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen für seelisch behinderte junge Menschen (Deutschland; 2007; pro 10.000 der 6- bis unter 18-Jährigen)*



* Aufsummierung der andauernden und beendeten Hilfen

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen, 2007; Zusammenstellung & Berechnung AKJStat

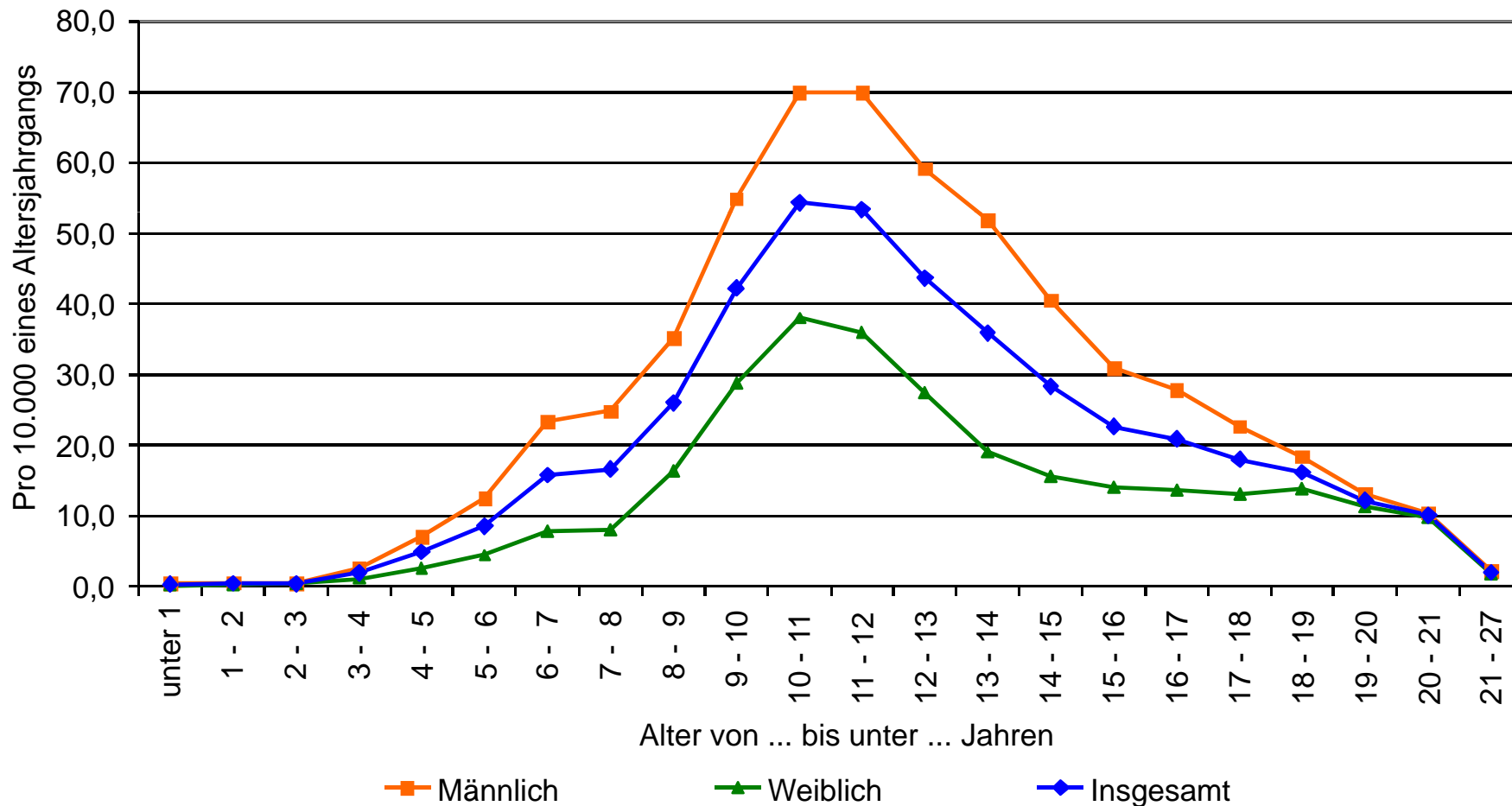
16.03.2009

Wiesner Uniklinik Ulm
Kooperation

30

Die Klientel von Eingliederungshilfen sind vor allem Jungen im Alter von 9 bis 13 Jahren

Höhe der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen nach Alter und Geschlecht (Deutschland; 2007; pro 10.000 der alters- und geschlechtergleichen Bevölkerung)*

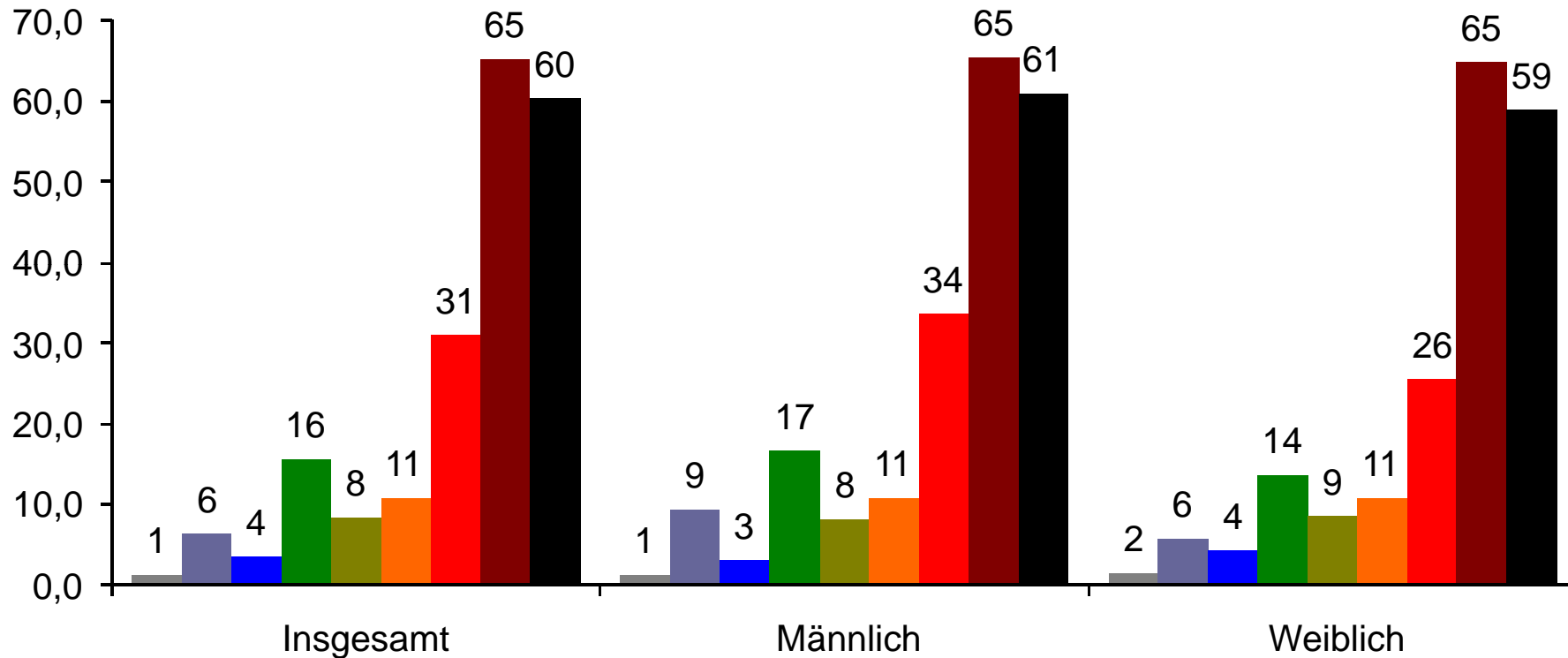


* Aufsummierung der andauernden und beendeten Hilfen

Quelle: StaBa: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe – Erzieherische Hilfen 2007; Zusammenstellung & Berechnung AKJ^{Stat}

Gründe für die Inanspruchnahme einer Eingliederungshilfe sind vor allem Entwicklungsauffälligkeiten und schulische Probleme

Gründe für die Inanspruchnahme einer Eingliederungshilfe (Deutschland; 2007; in %)*



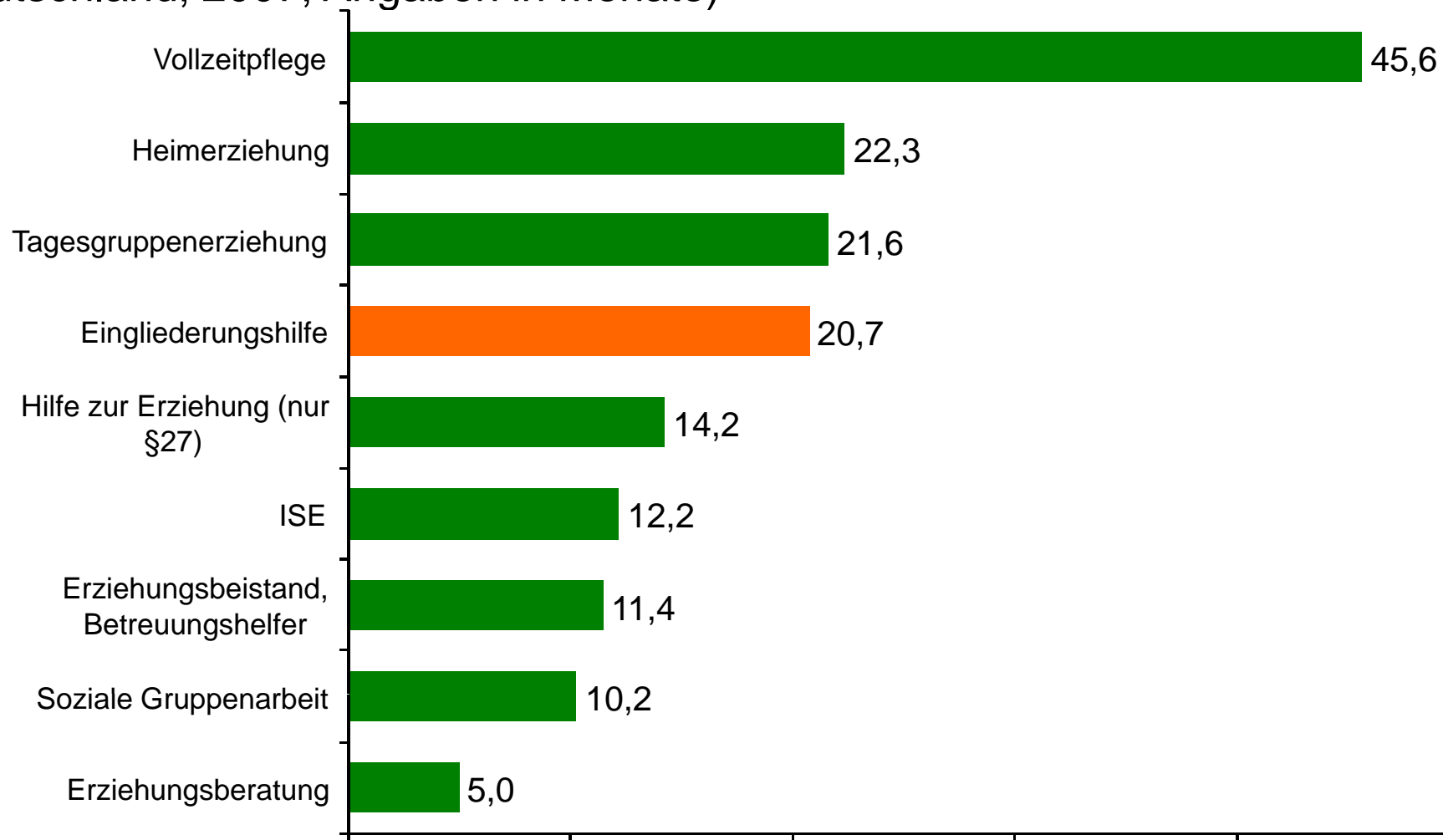
- Unversorgtheit des jungen Menschen
- Unzureichende Förderung/Betreuung/Versorgung
- Gefährdung des Kindeswohls
- Eingeschränkte Erziehungskompetenz
- Belastungen des jungen Menschen durch Problemlagen der Eltern
- Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte
- Auffälligkeiten im sozialen Verhalten
- Entwicklungsauffälligkeiten, seelische Probleme des jungen Menschen
- Schulische/berufliche Probleme

Quelle: StatB: Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Erzieherische Hilfe 2007; Zusammenstellung & Berechnung AKJ^{Stat} 16.03.2009

Wiesner Uniklinik Um
Kooperation

Eingliederungshilfen dauern in der Regel länger als jede ambulante Leistung der Hilfen zur Erziehung

Durchschnittliche Dauer von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfen (Deutschland; 2007; Angaben in Monate)



16.03.2009

0

10

20

30

40

50

33

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !**